

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenossenschaft.

— (Wahlen.) Als fachmännischer Gehülfe in der Fussbekleidungsbranche des eidg. Oberkriegskommissariats (provisorisch) wird ernannt: Herr Ernst Möckly, von Basadingen (Kanton Thurgau).

— (Die Verordnung über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein) vom 23. Mai 1879 (A. S. n. F. IV, 143), wird durch Aufnahme des folgenden Passus ergänzt:

§ 27, litt. n:

„Die Versäumnisse von Wiederholungskursen, Waffen- und Kleiderinspektionen und die Nichterfüllung der Schiesspflicht, sowie die für solche Dienstversäumnisse ausgesprochenen Strafen nebst dem daherigen Strafvollzug unter Rubrik: „Dienstleistung etc.“ durch die Kreiskommandanten.“ (B.-B.)

— (Die eidgenössischen Zeughäuser in Brunnen) haben durch einen Föhnsturm bedeutenden Schaden gelitten.

— (Radfahrerkurs.) Vom 31. August bis 20. September wird in Bern der erste Kurs für Radfahrer unter Leitung des eidg. Generalstabsbureaus abgehalten werden. Am Kurse werden etwa 250 Mann theilnehmen, so dass der gesammte Bedarf der Armee an Radfahrern sofort gedeckt werden kann. Da der Armeestab einen Offizier und 15 Mann, jeder Armeekorpsstab 8 Mann, jeder Divisionsstab 15 Mann und jeder Landwehrbrigadestab 4 Mann erhält, so beläuft sich der gesetzliche Bestand des Radfahrerkorps auf einen Offizier und 231 Mann, wovon 13 Adjutant-Unteroffiziere, 38 Wachtmeister und Korporale, total 51 Unteroffiziere.

Die Radfahrer haben ihre Fahrmaschinen selbst zu stellen, und zwar werden nur Bicycleletten zugelassen; sie erhalten dafür eine entsprechende Entschädigung für Abnützung und etwaige unverschuldete Beschädigungen. Die Maschinen werden beim Dienst Eintritt ein- und beim Dienstaustritt abgeschätzt. Zum Radfahrerdienst sollen hauptsächlich solche Leute genommen werden, welche aus irgend einem Grunde sich zum Dienst mit der Waffe nicht eignen, jedoch haben dieselben stets eine Rekrutenschule bei der Infanterie oder einer andern Truppengattung zu machen. Die Uniformirung soll nur wenig von derjenigen der andern Waffen abweichen. Ausser einem Seitengewehr erhält jeder Radfahrer einen Revolver und einen Feldstecher. Neben den praktischen Übungen im Fahren und Revolverschiessen sollen die Radfahrer noch theoretischen Unterricht im Meldewesen, der Militärorganisation, dem allgemeinen Dienstreglement, Kartenlesen, Croquieren etc. erhalten. Für die Ausbildung der Unteroffiziere wird dann noch eine Unteroffizierschule von ebenfalls drei Wochen Dauer eingerichtet werden. Neben dem Dienst bei ihren Stäben finden in den kommenden Jahren noch besondere Radfahrer-Wiederholungskurse von zehn Tagen Dauer statt, so dass die Radfahrer wie die andern Truppen je im zweiten Jahr einen Wiederholungskurs zu bestehen haben. Bezüglich der Besoldung sind die Radfahrer der Infanterie gleichgestellt, jedoch erhalten sie bei Dienstleistung bei den Stäben eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50, wie die Guiden.

— (General im Frieden oder Landesvertheidigungskommission?) Die Mittheilung der Presse, die Waffen- und Abtheilungschefs hätten jüngst die Wahl eines Generals, seine Besoldung u. s. w. berathen, wird durch eine mit F. bezeichnete Berner-Korrespondenz der „National-Zeitung“ dementirt. In derselben wird u. A. gesagt: Obwohl keinem Zweifel unterliege, dass es sehr triftige Gründe gebe für das Institut eines Generals im Frieden, so scheine es nicht gerathen, von dem bisherigen Usus abzugehen, erst bei drohendem Kriegsausbruch einen

General zu bestellen. Aus schwerwiegenden Gründen hat der Bundesrath es vorgezogen, statt der Bundesversammlung die Ernennung eines Generals im Frieden vorzuschlagen, das Institut der Landesvertheidigungskommission zu schaffen. Die Landesvertheidigungskommission besteht aus dem Chef des Militärdepartements als Präsident, den vier Armeekorpskommandanten, dem Waffenchef der Infanterie und dem Chef des Generalstabsbureau. Wenn angenommen wird, dass in diesem Kollegium so oft ein Wechsel eintreten wird, als es nöthig erscheint, so ist auch die weitere Annahme gestattet, dass sehr wahrscheinlich das eine oder das andere Mitglied desselben im Kriegsfall zum General ernannt werden wird. Da es aber die Aufgabe der Landesvertheidigungskommission sein wird, sich eben mit den Arbeiten zu befassen, welche dem General im Frieden obliegen würden, d. h. mit den Vorbereitungen für die oberste Heeresleitung im Krieg, so ist leicht zu ersehen, dass das Institut der Landesvertheidigungskommission ziemlich alle die Vortheile in sich fasst, welche die Stelle eines Generals im Frieden etwa bieten könnte, ohne jedoch mit den Nachtheilen, Unzukömmlichkeiten und Gefahren verknüpft zu sein, welche ohne allen Zweifel aus der Wahl eines Generals im Frieden hervorgerufen würden.

— (Von den Disziplinarstrafen.) Der „National-Zeitung“ wird aus Bern geschrieben:

Man hört öfter Klagen über unrichtiges Verfahren militärischer Vorgesetzten gegenüber ihren Untergebenen. Leider sind diese Klagen nicht immer unbegründet und leider werden sie nie ganz verschwinden. Denn auch die militärischen Vorgesetzten sind Menschen und fehlbar. Besonderen Schwierigkeiten begegnete in unserer Miliz von jeher die Handhabung der Strafbefugnis und aus leicht erklärlichen Gründen. Das Gesetz enthielt keine leitenden Grundsätze, denen der strafende Vorgesetzte hätte folgen können, und bei der Ausbildung der Offiziere fehlte es an Zeit, um dieses doch nicht so unwichtige Kapitel einlässlich zu behandeln. So handhabte ein Jeder seine Strafgewalt nach seiner Eigenart, mit mehr oder weniger Takt und Ueberlegung und die Folge war, dass oft mit den Strafen mehr Schaden als Nutzen gestiftet wurde. Diesem Uebelstande sucht nun der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Disziplinarstrafordnung soweit möglich zu begegnen, indem er in einem besonderen, von der „Handhabung der Strafbefugnis“ handelnden Abschnitte folgende leitende Gesichtspunkte in kurzen und prägnanten Sätzen hinstellt:

„1) Der Appell an das Ehrgefühl einer Truppe oder des einzelnen Mannes wirkt in der Regel mehr, als jede Bestrafung. Die Strafe ist das letzte Mittel zur Handhabung der Disziplin. Von diesem Mittel soll man nur nothgedrungen Gebrauch machen. Wenn der Fehler nicht in bösem Willen oder Nachlässigkeit seinen Grund hat, soll zunächst nur durch Belehrung und Ermahnung gewirkt werden. Ist man zur Strafe gezwungen, so soll das Ehrgefühl des zu Bestrafenden thunlichst geschont werden.

In der Aufregung oder im Zorn soll man nicht strafen. Nur überlegte Strafen können gerecht sein, und ungerechte Bestrafung stiftet das grösste Unheil. Wenn Zweifel walten, behalte man sich daher lieber den Entschluss vor und wäge erst sorgfältig ab, was für und gegen den Fehlbaren spricht. Der strafende Vorgesetzte soll nie vergessen, dass er sich in der Stellung eines Richters befindet.

Die Art und das Mass der Strafe sollen unter Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Aufführung des zu Bestrafenden, der Natur der zu bestrafenden Handlung und des durch dieselbe mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses bestimmt werden.

Eine verhängte Strafe darf von dem Bestrafenden nicht nachgelassen werden. Dieses steht höchstens dem Vorgesetzten desjenigen zu, der die Strafe verhängt hat.

Der Vollzug der Strafe muss von dem Bestrafenden überwacht werden. Nichtvollzug verhängter Strafen ist ebenso schädlich, wie ungerechte Bestrafung.

2) Dem zu Bestrafenden soll Gelegenheit gegeben werden, seine Handlungsweise zu rechtfertigen oder doch die Veranlassung zu derselben darzulegen. Nöthigenfalls ist der Thatbestand durch kurze Informationen festzustellen. In schwereren Fällen ist über den Thatbestand ein kurzes Protokoll aufzunehmen: Diese Massnahmen sollen indess die rasche Erledigung einer Disziplinarstrafsache nicht hindern.

3) Der Vollzug der verhängten Strafe hat sofort zu erfolgen. Eine Ausnahme kann wegen Krankheit des Bestraften oder Todesfall in seiner Familie gestattet werden.

Ausnahmsweise kann aus wichtigen Gründen strenger Arrest erst nach dem Dienste vollzogen werden.

4) Ueber ausgesprochene Strafen soll der Bestrafende beim nächsten ordentlichen Rapport seinem Vorgesetzten Bericht erstatten. Schwerere Fälle sind von diesem dem höheren Vorgesetzten mitzuthellen.

Die Truppenführer sollen überhaupt die Handhabung der Disziplinarstrafbefugniss seitens ihrer Untergebenen überwachen und auf Gleichmässigkeit und Konsequenz in derselben, sowie auf Befolgung der in diesem Gesetze niedergelegten Grundsätze halten.

Obschon der Entwurf erst beim Militärdepartement hängig ist und noch Niemand wissen kann, ob derselbe dereinst Gesetzeskraft erlangt, glauben wir keine Indiskretion zu begehen, wenn wir diese Sätze jetzt schon zu allgemeiner Kenntniss bringen. Es steht nichts im Wege, dass sich der Offizier dieselben jetzt schon einprägt und im gegebenen Falle darnach handelt. Wohl aber kann unsere Disziplinarstrafpflege bedeutend gewinnen, wenn sie sich nach jenen so einfachen Regeln richtet.

— (Gotthardbefestigung.) In der Versammlung der zürcherischen Offiziersgesellschaft vom 8. Februar sprach Oberstlieutenant Affolter über die „Gotthardbefestigung und die Organisation unserer Festungstruppen.“

Wir entnehmen dem Bericht der „Zürcher Post“ folgendes: Die Befestigung des Gotthardgebietes ist von rein strategischer Bedeutung. Einer der Hauptpunkte ihres militärischen Werthes besteht darin, dass sie uns den Schutz der Flanke gegen die Alpen mit wenig Mitteln garantirt und dafür die ganze Stärke der Armee für die Aktion in der Hochebene zur Verfügung stellt. Sie verstärkt unsere Armee für aktive Zwecke; Stahl und Eisen treten an die Stelle der Bataillone.

In dem ausgedehnten Festungsgebiete unterscheiden wir einen Kern und einen Ring vorgeschobener kleinerer Werke. Airolo, Hospiz, Furka und Oberalp bilden den äusseren Ring, während Hospenthal, Andermatt, Göschenen u. s. w. den Kern repräsentiren.

Die mittleren Werke vermögen diejenigen des äusseren Ringes in der Feuerwirkung zu unterstützen; die beiden Batterien im Bühl und Bötzberg z. B. können den Kampf unterstützen auf der Oberalp und denjenigen abwärts über Göschenen hinaus. Die Batterien wurden so plazirt und eingerichtet, dass bis auf Distanzen von mehreren Kilometern ein eigentliches „Einschiessen“ der Geschütze nicht nöthig ist. Die durch die erste Richtung bestimmte Flugbahngarbe überdeckt mit ihren Geschossen bereits das gegebene Ziel. Bei Tag und Nacht, bei

Wind und Wetter ist ein erfolgreiches Schiessen auf diese wichtigsten Gefechtsdistanzen möglich.

Um die örtliche Stellung und die Bewegung des Feindes zu ermitteln, sind zahlreiche Beobachtungsstationen eingerichtet; von diesen gehen Telegraphendrähte nach dem Zentralpunkt des Werkes. Das ganze Verkehrswesen der Festung gleicht dem Nervensystem des Menschen, das Empfindungen aufnimmt und Reaktionen auslöst. Eine Beobachtung, die irgendwo gemacht wird, kann binnen einer Minute durch Vermittlung der Zentralstelle an einem beliebigen andern Punkte des ausgedehnten Festungsgebietes in Schüsse umgewandelt werden.

Die ganze Armirung ist stets kriegsbereit; Magazine jeglicher Art finden sich in den Werken selbst. Die ganze Befestigung, speziell diejenige von Airolo, trägt den Charakter einer ausgeprägten Grenzbefestigung. Dieser Umstand erfordert es, dass das nämliche Personal und die nämliche Mannschaft, welche im Frieden die Bewachung und die Instruktion leiten, im Ernstfalle auch die Funktionäre des Krieges sind. Entgegen den übrigen Bestandtheilen der Armee müsste hier im Kriegsfalle eine Mobilisation nicht erst stattfinden.

Im Hinblick auf diese Besonderheit der Umstände hat der Bundesrath für das Festungsmilitär eine spezifische Organisation geschaffen:

1) An der Spitze der Festung steht der Festungskommandant. Dieser steht direkt unter dem Chef des Militärdepartements; ihm ist im Frieden die gesammte Instruktion unterstellt; er ist persönlich verantwortlich, dass alles in bestem Zustande erhalten bleibt. Ihm steht zur Seite der Stabschef, der Artilleriechef, der Geniechef, der Offizier des Materiellen, der Verpflegungschef und der Sanitätschef.

2) Der Artilleriechef hat im Frieden die Leitung der Instruktion der Artillerie und ist im Kriege der Kommandant über die gesammte Artillerie. Er ist permanent angestellt und hat den Wohnsitz in Andermatt.

3) Der Geniechef hat, soweit dort Kurse abgehalten werden, die Instruktion; ausserdem projektirt er im Frieden alle diejenigen Werke und kleineren Anlagen, welche zum weitem Ausbau der Festung nöthig sind.

Eine grosse Aufgabe haben in den ersten Jahren die Chefs des Verpflegungs- und des Sanitätswesens.

Jedes Vorwerk ist einem besondern Verwalter unterstellt, der Festungsartillerie-Offizier sein muss; er wohnt im Fort, übernimmt die Bewachung des Materials und muss, um gegen Ueberraschungen gewappnet zu sein, den Nahvertheidigungsdienst gründlich beherrschen. Da das ganze Festungsgebiet in vier Abtheilungen zerfällt, die einzeln angegriffen werden können, so erhält jede derselben einen einzelnen höhern Offizier, dem das gesammte Vertheidigungskommando übertragen ist. Sie müssen selbstverständlich das Terrain auf das Genaueste kennen.

Was die Truppen anbelangt, so sind neben der Festungsartillerie noch Feldtruppen nothwendig und zwar grösstentheils Infanterie, zur Verstärkung der Festungsartillerie jedoch auch noch bewegliche Artillerietruppen.

Die eigentlichen Festungsartillerie-Kampfgeschütze erhalten eine dreifache Bedienung (drei Ablösungen), so dass z. B. ein 12 Centimeter-Geschütz, zu dessen Bedienung 10 Mann erforderlich sind, für den Ernstfall 30 Mann erhält; die nämliche Mannschaft bedient auch zugleich die Nahvertheidigungs- und die Wach-Geschütze.

Da das Terrain für allfällige Kampfoperationen ein gegebenes und zum voraus ein ganz genau bekanntes ist, so bleibt die äussere Infanterie der Zahl nach relativ beschränkt. Für die beweglichen Truppen und äusseren Reserven kämen Auszügərbataillone und für die rein

passive Vertheidigung Landwehrtruppen zur Verwendung. Die Mannschaften des Urserenthales, der oberen Theile von Graubünden und des Wallis werden in Auszug und Landwehr voraussichtlich als jeden Augenblick verfügbare Thalwehr verwendet und zu diesem Zweck speziell ausgebildet und organisirt werden. Der Landsturm dieser Gebiete wird später ebenfalls herangezogen und zu diesem Zweck vor allen anderen Landestheilen eine entsprechende Organisation erhalten.

In Vertretung der beweglichen Festungsartillerie wird bis auf weiteres dem Gotthard Positions- und Landwehr-Feldartillerie zugetheilt werden. Bund.

Luzern. (Offiziersgesellschaft.) Das „L. Tagbl.“ berichtet: Im Schoosse der stadtluzernischen Offiziersgesellschaft hielt kürzlich Hr. Oberst Alexander Schweizer aus Zürich, der neuernannte Kommandant der IV. Armee-Division, einen höchst interessanten Vortrag über die neue Armeekorps-Organisation. In aussergewöhnlicher Anzahl hatten sich die hiesigen Offiziere zu diesem Vortrag im Gasthaus zu „Metzger“ eingefunden.

Der Herr Vortragende gab zuerst eine kurze historische Einleitung, in welcher die Entwicklung der strategischen Einheit (Armeekorps) besprochen und gezeigt wurde, dass erst die modernen Kriege mit ihren grossen Armeen — Volksheeren — und ihren weitverzweigten Schlachtfeldern die Gliederung der nationalen Armee in selbständige strategische Glieder nothwendig gemacht haben. Diese Entwicklung datirt im Wesentlichen seit dem Aufkommen der allgemeinen Wehrpflicht (französ. Revolution), und Napoleon I. ist der Schöpfer der strategischen Einheit.

Strategische Einheit in unserer Armee war bisher die Armeedivision. Nun hat aber, wie der Herr Vortragende überzeugend nachweist, unsere Division wohl die gesammten Impedimente und daher die geringe Beweglichkeit, die Schwerfälligkeit des Armeekorps; es gehen ihr aber die Gefechtskraft im Ganzen, wie in ihren einzelnen Gliedern, überhaupt die Vortheile einer richtig organisirten taktischen Einheit ab.

Durch eine Zusammenfassung von zwei Divisionen zu einem Armeekorps gewinnen wir strategische Einheiten, die denen anderer Staaten numerisch gleichkommen; als besondere Vortheile werden sich aus dieser Organisation ergeben: Die Beschleunigung des strategischen Aufmarsches unserer Armee, in Folge des Wegfalles der im Gefechte nicht nothwendigen Kriegsfuhrwerke von der Queue der Divisionen, eine erleichterte und vereinfachte Befehlsgebung, bezw. Vermittlung von Seite der Oberleitung; die Möglichkeit, dass die Armeekorps-Kommandanten mit den Intentionen der Oberleitung vertraut gemacht und ohne besondere Instruktionen von Fall zu Fall im Sinne derselben wirken können; eine zweckmässigere Arbeitstheilung zwischen den Armeekorps-Kommandanten und den Divisionären, indem erstere sich mit der strategischen Leitung des ganzen Korps, insbesondere mit dem Aufklärungs- und Sicherungsdienst, die Divisionäre mit den Details der taktischen Ausführung sich befassen können, welche Aufgaben bis jetzt einzig auf der Person des Divisionärs lasteten.

Ist im Prinzip die Armeekorps-Organisation eine Errungenschaft von hoher Bedeutung, so giebt der Hr. Referent andererseits zu, dass beim jetzigen Bestande unserer Divisionen die praktische Durchführung Schwierigkeiten mancher Art begegnet, die nur durch zweckbewusste, organische Neubildung der Divisionen beseitigt werden können.

Leider ist es nicht möglich, auf die höchst interessanten Details des Vortrages an dieser Stelle näher ein-

zutreten; er wird aber zweifellos in militärischen Fachzeitschriften eingehendste Würdigung finden.

Der ausgezeichnete Vortrag fand reichlichen Beifall und wurde dem Hrn. Referenten bestens verdankt; an einer sich anschliessenden Diskussion beteiligten sich die Herren Obersten Amrhyn, Bindschedler, v. Elgger und Geisshüsler.

A u s l a n d.

Deutschland. (Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze.) Die „Post“ bringt folgenden interessanten Artikel:

B e g r ü n d u n g.

Si vis pacem, para bellum.

Von Alters her haben fest angesessene Völker, sowie mächtige Staaten ihre Gaue gegen das Eindringen feindlicher Raubschaaren gesichert, ihre Grenzen gegen kriegerische Nachbarn befestigt. Den grossartigsten Grenzschtzsbau errichteten die Chinesen. Viele Völker sicherten sich durch meilenbreite Einöden, in welche sie durch rücksichtslose Kriegführung die angrenzenden Gebiete ihrer Nachbarn verwandelten. Namentlich war dies bei den alten Germanen, aber ebenso bei den Römern schonungslos geübter Kriegsbrauch. Dies System befolgten selbst noch die deutschen Ordensritter in Preussen bei ihren Kämpfen gegen die heidnischen Lithauer, durch Schaffung einer Wildniss an ihren nördlichen und östlichen Grenzen. Die planmässige Verwüstung unserer Rheingau seitens der Generale Ludwigs XIV. von Frankreich verfolgte noch denselben Zweck. — Die Römer errichteten gegen das Eindringen der gefürchteten Germanen und Sarmaten ihren theils befestigten, theils streng bewachten Limes, Pfahlgraben, in Britannien gegen die Pikten und Kaledonier den Hadrians- und Pius-Wall. Böhmen war noch bis in das Mittelalter hinein von uraltester Zeit her durch seinen undurchdringlichen Grenzwald abgeschlossen. Im 16. Jahrhundert schuf Oesterreich gegen das Vordringen der Türken seine vorzüglich organisirte Militärgrenze. Russland endlich wusste sich durch seine kubanischen Kosaken-Ansiedlungen gegen die kriegerischen Cirkassier zu schützen; namentlich aber hat dies gewaltige Reich bis heute seine westlichen Grenzen durch zahlreiche Grenzzolltruppen derartig hermetisch abzusperrern verstanden, dass in dieser Beziehung durch jene lebendige Mauer die älteren Vorbilder weit in den Schatten gestellt werden.

Wir sehen, wie jede Zeit und jedes Land bestrebt ist sich, den Verhältnissen entsprechend, drohenden Gefahren gegenüber zu helfen. Möge auch für unseren Staat mit seinem zu den Waffen erzogenen Volke, dessen Ernst und Zuverlässigkeit die beste Bürgschaft für das Gelingen einer so nothwendigen Neuerung bieten, die Zeit kommen, welche einen lebendigen Grenzwald gegen die von Osten drohenden Wogen erstehen sieht.

Preussen, welches mit ca. 120 Pr. Meilen an Russland grenzt, von welchen ca. 57 Meilen auf Ostpreussen, ca. 12 Meilen auf Westpreussen, ca. 30 Meilen auf Posen und ca. 20 Meilen auf Schlesien entfallen, steht in den meisten Grenzbezirken ziemlich wehrlos der nachbarlichen Machtentwicklung gegenüber. Die in den letzten Jahren zum Schutz unserer Ostgrenzen dorthin entsandten Bataillone und Schwadronen genügen durchaus nicht, um den dort drohenden Eventualitäten für alle Fälle, namentlich bei plötzlichem Kriegsausbruch, gewachsen zu sein.

Russland hat in den letzten Jahren nicht nur seine